BWV
BUNDESWEHRVERWALTUNG

ZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNG UND RECHT IN DER BUNDESWEHR

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung von

Andreas Conradi, Ministerialdirektor und Abteilungsleiter im BMVg

Sabine Grohmann, Präsidentin des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr

Ulrike Hauröder-Strüning, Präsidentin des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Klaus von Heimendahl, Generalleutnant und Abteilungsleiter im BMVg

Gerd Hoofe, Staatssekretär im BMVg

Gabriele Korb, Präsidentin des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Christoph Reifferscheid, Präsident des Bildungszentrums der Bundeswehr

Martina Rosenberg, Bundeswehrdisziplinaranwältin beim Bundesverwaltungsgericht

Barbara Wießalla, Ministerialdirektorin und Abteilungsleiterin im BMVg

Dietmar Johannes Zimmer, Präsident des Bundessprachenamtes

SCHRIFTLEITUNG

Dr. Christian Raap, Ministerialrat im BMVg

Karl-Heinz Dittrich, Regierungsdirektor a.D.

AUS DEM INHALT

Erkens
Rüstzeug für die Gesamtverteidigung: die Sicherstellungsgesetze S. 193

Stark
Bundeswehr und Corona S. 198

KURZBEITRÄGE S. 203

RECHTSPRECHUNG
OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 29.11.2019 – 3 B 11532/19
Beamtendisziplinarrecht S. 210

Nds. OVG, Beschl. v. 17.02.2020 – 2 MN 379/19
Hochschulrecht S. 210

AUS DEM BMVg S. 210

AUS DEN BEREICHEN S. 213

BUCHBESPRECHUNGEN S. 215

IMPRESSUM S. 216

Heft 9
September 2020
Seiten 193-216
BWV 64. Jahrgang
ISSN 0007-5957
Art.-Nr. 56392009
PVSt 2006

9

Carl Heymanns Verlag

Bundeswehr und Corona

Das Spannungsverhältnis zwischen gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und Erhaltung der Kernfähigkeiten

Professor Dr. iur. Ralf Stark*

A. Einleitung

Die Corona-Pandemie stellt Deutschland und die Welt vor bisher nicht gekannte Herausforderungen. Noch vor kurzer Zeit undenkbare Maßnahmen, wie z.B. die flächendeckende Schließung von Einzelhandelsbetrieben und Hotels sowie Absagen von Veranstaltungen, wurden Realität. Die Länder, Kreise und Kommunen haben weitere Beschränkungen erlassen und es ist nicht unwahrscheinlich, dass trotz aktuell sinkender Fallzahlen weitere Maßnahmen erforderlich sein werden.

In dieser Situation ist auch die Bundeswehr in vielfacher Hinsicht getroffen und gefordert. So benötigt die Bundeswehr jährlich einen Nachwuchs von ca. 15.000 Soldatinnen und Soldaten, um ihre Einsatzfähigkeit zu erhalten. Ebenso ist sie als integraler Bestandteil der Gesellschaft auf die Akzeptanz derselben angewiesen. Dies erfordert neben einer gewissen medialen Präsenz auch ein aktives Auftreten in der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund lädt die Bundeswehr in allen Regionen Deutschlands über das gesamte Jahr verteilt zu Veranstaltungen unterschiedlichster Art ein. Um die Kernfähigkeit der Bundeswehr zu erhalten und einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung zu leisten, wurden in diesem Jahr aufgrund der COVID-19-Pandemie sämtliche Präsenzveranstaltungen abgesagt, was die Vertragspartner der Bundeswehr teilweise vor erhebliche wirtschaftliche Probleme stellt und in der Folge zahlreiche zivilrechtliche Fragestellungen aufgeworfen hat. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die einschlägigen Fallkonstellationen und ihre rechtlichen Folgewirkungen.

B. Die Ausgangslage

Bei der Absage von geplanten Veranstaltungen und Events der Bundeswehr sind die wirtschaftlichen Folgen für die unmittelbaren Vertragspartner der Bundeswehr (Vermieter, Caterer und sonstige Dienstleister) oftmals signifikant, sodass sich die Frage stellt, wer für die durch die Absage entstehenden wirtschaftlichen Einbußen und in welchem Umfang aufkommt. Eine pauschale Antwort verbietet sich hier. Vielmehr gilt die gute alte Juristen-Weisheit: Es kommt darauf an! Mit anderen Worten: Es ist – mitunter mehrfach – zu differenzieren und es bedarf stets einer Prüfung des Einzelfalles. Zunächst ist danach zu unterscheiden, ob einschlägige vertragliche Regelungen existieren oder auf die gesetzlichen Regeln zu rekurrieren ist.

I. Vorrangige vertragliche Regelungen

1. Vorliegen von Force Majeure-Regelungen

Sowohl bei einer behördlichen Anordnung des Verbots der Veranstaltung als auch bei einer »freiwilligen« Absage der Veranstaltung durch die Bundeswehr kommt es zuvörderst darauf an, ob es betreffend die Rechtsfolgen der Absage vorrangige vertragliche Regelungen gibt. Dies können individualvertragliche Regelungen sein (was in praxi eher selten der Fall sein dürfte) oder aber Vereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). In diesem Zusammenhang sind regelmäßig Vertragsklauseln zur »höheren Gewalt« (sog. Force Majeure-Regelungen) von Bedeutung. Diese Regelungen sehen zumeist verschiedene Lösungsrechte vor und finden sich sowohl in Verbraucherverträgen als auch im unternehmerischen Rechtsverkehr.

Der Verwender möchte durch derartige Klauseln die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ausschließen, wenn er durch unerwartet auftretende, äußere Umstände seinerseits an der Vertragserfüllung gehindert wird. Anerkannte Fälle höherer Gewalt sind: Naturkatastrophen, Streiks, Brände, Krieg und Terroranschläge.[1]

Vereinzelt finden sich in AGB-Regeln schon ausdrückliche Verweise auf Epidemien oder/und Pandemien als Beispiele höherer Gewalt. Die jüngste Rechtsprechung definiert höhere Gewalt als ein »externes unverschuldetes und unabwendbares Ereignis, das keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist und auch nicht durch äußerste Sorgfalt abwendbar ist«.[2] In suspenso ist, ob auch die Absage einer Veranstaltung wegen der COVID-19-Pandemie als höhere Gewalt eingestuft werden kann.

Berücksichtigt man, dass die Rechtsprechung z.B. im Reiserecht im Zusammenhang mit der Ausbreitung des SARS-Virus »höhere Gewalt« annahm,[3] ließe sich dies – einschlägige Rechtsprechung liegt naturgemäß (noch) nicht vor – angesichts der schnellen Ausbreitung und exorbitanten Folgen der COVID-19-Pandemie mit guten Gründen annehmen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, als die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch des Covid-19-Virus am 11.03.2020 als Pandemie einstufte und bekanntlich auch das Robert-Koch-Institut (RKI) dieser Bewertung zustimmte.[4]

2. Wirksamkeit der vertraglichen Regelungen

Hiervon ausgehend stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, ob derartige »Force Majeure-Klauseln« wirksam sind. »Force Majeure-Klauseln« unterliegen grundsätzlich der Wirksamkeitskontrolle gemäß den §§ 309, 308 und 307 BGB. Zu differenzieren ist indes, ob die in Rede stehenden Klauseln gegenüber einem Verbraucher (dann einschlägig die §§ 310 Abs. 3, 308, 309 BGB) oder gegenüber einem Unternehmer respektive einer juristischen Person des öffentlichen

* Der Verfasser ist Professor für Staats- und Europarecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes NRW, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Der Aufsatz wurde im Juni 2020 anlässlich einer Reservedienstleistung des Verfassers im Dienstgrad Oberstleutnant in der Abt. Recht des BMVg gefertigt und gibt nur die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

1 Mann/Schenn/Baisch (Hrsg.) Vertrieb von Waren und Dienstleistungen in Zeiten von Corona, 2020, B.3; Henssler, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 701 Rn. 34; BGH, Urt. v. 12.03.1987 – VII ZR 172/86; Kröger, in: Kroiß (Hrsg.) Rechtsprobleme durch COVID-19, 2020, § 12 Rn. 14; Niehuus, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.) BGB-Schuldrecht, 3. Aufl. 2016, § 651j Rn. 10–12.

2 BGH, Urt. v. 16.05.2017, NJW 2017, 2677; zustimmend Singbartl, NJW 2017, 2679.

3 AG Augsburg, Urt. v. 09.11.2004 – 14 C 4608/03; AG Bad Homburg, Urt. v. 02.09.1992 – 2 C 1451/92-18.

4 Aerzteblatt.de, »WHO bezeichnet Ausbruch des neuen Coronavirus nun als Pandemie« Stand: 11.03.2020; WHO Director-General's opening remarks at the media briefing on COVID-19–11.03.2020 Stand: 05.07.2020.

Rechts gegenüber verwendet werden. In dem letzten – hier zu fokussierenden – Fall wären Prüfungsmaßstab die §§ 310 Abs. 1 und 307 BGB. Für die Wirksamkeit einer derartigen Klausel ist damit in jedem Fall erforderlich, dass diese Klausel klar und unmissverständlich formuliert sein muss. Dies erfordert, dass die Fälle von höherer Gewalt entweder expressis verbis benannt wurden oder aber im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung nach den anerkannten Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB hierunter subsumiert werden können.

3. Rechtsfolgen der (wirksamen) »Force Majeure-Klauseln«

Liegt eine wirksame »Force Majeure-Klausel« vor, richten sich die Rechtsfolgen naturgemäß nach deren Inhalt. Dies sind zumindest Haftungserleichterungen. Regelmäßig aber wird der Vertragspartei, deren Vertragspflicht unmöglich oder unzumutbar geworden sein soll, das Recht eingeräumt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen. Im Gegenzug und für die Bundeswehr von Relevanz entfällt grundsätzlich der Anspruch auf die Gegenleistung. Eine hiervon abweichende Regelung in den AGB wäre gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB – auch gegenüber der Bundeswehr – unwirksam.[5] Anders ist es nur bei der Miete von Veranstaltungsräumen oder bei Vorliegen sog. gemischter Verträge.[6]

II. Gesetzliche Regelungen

Wurden zwischen den Parteien keine – wirksamen – »Force Majeure-Klauseln« vereinbart, ist im Folgenden zu differenzieren, ob es sich bei der Absage der Veranstaltung um eine behördlich angeordnete oder nur »freiwillige« Absage handelt, sei es – wie in dem hier zu fokussierenden Fall – aus Gesundheitsschutzerwägungen oder/und Erhaltung der Kernfähigkeiten der Bundeswehr.

1. Behördlich angeordnete Absage der Veranstaltung

Wird die Durchführung der Veranstaltung zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus behördlich untersagt, kommt es für die weitere rechtliche Beurteilung zuvörderst darauf an, ob ein Fall der Unmöglichkeit oder des Verzuges vorliegt.

(a) Unmöglichkeit der Leistungserbringung, § 275 BGB

Gem. § 275 BGB entfällt die Leistungspflicht des Schuldners, wenn für ihn oder für jedermann die Leistungserbringung unmöglich ist. Ob das behördliche Verbot einer Veranstaltung in Folge der Corona-Pandemie einen Fall der Unmöglichkeit begründet, lässt sich nicht pauschal beantworten. In diesem Fall ist danach zu differenzieren, ob die vereinbarte Leistung (z.B. Gestellung von Veranstaltungsräumen, Catering und/oder sonstigen Dienstleistungen) noch nachholbar ist oder ein sog. Fixgeschäft vorliegt.

(aa) Absolutes Fixgeschäft

Ein absolutes Fixgeschäft liegt vor, wenn nach dem Willen der Parteien eine Leistung nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums erbracht werden kann,[7] mit anderen Worten, die entsprechende Verpflichtung mit Einhaltung des Erfüllungszeitraums »steht und fällt«.[8] Dabei muss der Leistungszeitpunkt nach Sinn und Zweck des Vertrages und nach der Interessenlage der Parteien so wesentlich sein, dass eine verspätete Leistung keine Erfüllung darstellt, weil sie für den Gläubiger »sinnlos geworden ist«.[9] Dies ist bei der behördlichen Absage einer Veranstaltung nicht der Fall, weil der Schuldner die in Rede stehenden Leistungen tatsächlich erbringen kann, nur nicht »darf«. In diesem Fall liegt vielmehr die Annahme einer sog. rechtlichen Unmöglichkeit nahe.

(bb) Rechtliche Unmöglichkeit

Eine rechtliche Unmöglichkeit ist dann anzunehmen, wenn dem Schuldner die Erbringung der geschuldeten Leistung verboten oder/und aus sonstigen rechtlichen Gründen unmöglich ist.[10] Dies ist ohne Weiteres anzunehmen, wenn – wie in nahezu allen Ländern geschehen – durch Verwaltungsakte in Form von Einzelfallregelungen oder/und durch Allgemeinverfügungen Tagungs- und Veranstaltungsräume geschlossen oder durch Verordnungen Veranstaltungen und Zusammenkünfte verboten wurden. In diesem Fall ist dem (jeweiligen) Schuldner – rechtlich – verwehrt, die vereinbarte Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erbringen. Liegt dieser Zeitpunkt oder dieser Zeitraum innerhalb des »Verbotszeitraums«, ist mithin ein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit gegeben.[11] Dies mit der Folge, dass der Schuldner gem. § 275 BGB nicht mehr zur Erbringung der Leistung verpflichtet ist. Im Gegenzug verliert der Schuldner gem. § 326 Abs. 1 BGB den Anspruch auf die Gegenleistung und der Gläubiger (Bundeswehr) kann bereits geleistete Zahlungen zurückfordern. Ausnahmen von dieser Regelung, wie z.B. § 326 Abs. 2 BGB (überwiegende Verantwortlichkeit des Schuldners) oder die §§ 446, 447 BGB (Gefahrtragung beim Kauf), sind in diesem Zusammenhang ersichtlich nicht einschlägig und können unbeachtet bleiben. Ebenso gilt das unter B. I. 3. Gesagte, wonach eine Abbedingung durch AGB wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB – auch gegenüber der Bundeswehr – unwirksam wäre.[12]

(b) Verzug des Schuldners, § 286 Abs. 1 BGB

Verzug liegt gem. § 286 Abs. 1 BGB grundsätzlich bei der schuldhaften Nichtleistung trotz Fälligkeit und Mahnung vor. Zwar ist unter den Voraussetzungen des § 286 Abs. 2 BGB eine Mahnung entbehrlich; indes hat es gem. § 286 Abs. 4 BGB bei einem Vertretenmüssen gem. § 276 BGB zu verbleiben. Dies erfordert Vorsatz oder Fahrlässigkeit beim Schuldner, was zwar ipso iure vermutet wird; indes ist dem Schuldner hier der Entlastungsbeweis möglich, was ihm bei einer behördlichen Anordnung des Verbotes einer Veranstaltung ohne Weiteres gelingen wird. Folglich werden sich aus den gesetzlichen Regeln des Verzuges regelmäßig keine für den Schuldner nachteiligen Rechtsfolgen ableiten lassen.

---

5 Lorenz, in: Schmidt (Hrsg.), Covid-19. Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 1 Rn. 26.

6 Vgl. nachfolgend unter B. II. 1 (f) u. (g).

7 Ernst, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2019, § 286 Rn. 42.

8 Lorenz, in: Schmidt (Hrsg.), Covid-19. Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 1 Rn. 21.

9 Medicus/Petersen, BGB AT, 11. Aufl. 2016, § 34 Rn. 411; Grünberg, in: Palandt, 79. Aufl. 2020, § 271 Rn. 17 unter Verweis auf BGH, Urt. v. 28.08.2012, NJW 2013, 379.

10 Lorenz, in: Schmidt (Hrsg.), Covid-19. Rechtsfragen zur Corona-Krise. 2020, § 1 Rn. 22; Stadler, in: Jauernig (Hrsg.) BGB, 17. Aufl. 2018, § 275 Rn. 15.

11 Lorenz, in: Schmidt (Hrsg.), Covid-19. Rechtsfragen zur Corona-Krise. 2020, § 1 Rn. 23; Riehm, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOGK, Stand 01.02.2020, § 275 Rn. 110.

12 Steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass aufgrund der Tatsachenlage die Voraussetzungen einer Unmöglichkeit und damit gem. § 323 Abs. 1 BGB eines Rücktritts vorliegen, so kann der Gläubiger von seinem Recht zum Rücktritt gem. § 323 Abs. 4 BGB sogar vor Fälligkeit der Leistung Gebrauch machen, m.a.W. ist kein Zuwarten auf den vereinbarten Zeitpunkt erforderlich.

(c) Leistungsbefreiende Einreden, § 275 Abs. 2 und Abs. 3 BGB

Leistungsbefreiende Einreden gem. § 275 Abs. 2 und Abs. 3 BGB sind dann anzunehmen, wenn die Leistung des Schuldners einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Da die hier im Fokus stehenden Fallkonstellationen in keinem Kontext mit dieser Thematik stehen, kann eine vertiefende Auseinandersetzung an dieser Stelle unterbleiben.

(d) Sonderregelung für das Veranstaltungsrecht (Gutschein-Lösung)

Seit dem 20.05.2020 ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht in Kraft. Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen sowie Betreiber von Freizeiteinrichtungen können nunmehr Gutscheine für coronabedingte Absagen und Schließungen an Stelle einer Gelderstattung ausgeben. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Ausnahmeregelung zu § 326 Abs. 1 Satz 1, Halbs. 1 BGB,[13] welche indes auf die hier im Fokus stehenden Fallkonstellationen, dass die Bundeswehr als Veranstalter eine Veranstaltung absagt, ersichtlich nicht einschlägig sind.

(e) Anwendung der Regeln der Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

Die erst seit 2002 in § 313 BGB normierten Regeln über die Störung der Geschäftsgrundlage sind gegenüber den vorstehend fokussierten Regeln über die Leistungsfreiheit gem. § 275 Abs. 1–3 BGB respektive den Force-Majeure-Klauseln subsidiär[14] und gelten grundsätzlich für alle schuldrechtlichen Verträge.[15] Die Rechtsfolge der Annahme einer Störung der Geschäftsgrundlage sind zuvörderst ein Anspruch auf Vertragsanpassung oder, wenn dies nicht zu einem interessengerechten Ergebnis führt, sogar ein Anspruch auf Vertragsbeendigung.

Die Voraussetzung der Annahme eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist zum einen, dass sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss so geändert haben, dass wenigstens eine Partei den Vertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt abgeschlossen hätte.[16] Zum anderen, dass ein Festhalten an dem (unveränderten) Vertrag zumindest für eine Partei angesichts der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung unzumutbar sein soll.[17] In diesem Kontext erkennt die Rechtsprechung durchaus an, dass es Entwicklungen gibt, die so vertragsfern und derart außergewöhnlich sind, dass keine der Parteien das entsprechende Risiko (alleine) tragen soll.[18]

So wurde bspw. eine Störung der Geschäftsgrundlage bei einer behördlichen Untersagung der Vertragsdurchführung bejaht, wenn die anlassgebenden Sicherheitsrisiken beide Parteien gleichermaßen betrafen und billigerweise eine Partei nicht alleine mit den Folgen zu belasten war.[19] Gleiches wurde für den Fall einer drohenden Existenzvernichtung durch äußere, nicht der eigenen Risikosphäre zuzurechnende, Umstände oder/und bei Kriegsschäden, angenommen, welche keiner der beiden Parteien zuzurechnen waren und deshalb von beiden Parteien als »Gefahrengemeinschaft« hälftig zu tragen seien.[20]

Auch wenn die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht die Qualität hat, zu einer weiteren Fallgruppe dieses Rechtsinstitutes zu werden, verbieten sich pauschale Bewertungen. Denn die Prämisse muss eine gerechte Lastenverteilung sein und darf damit nicht zu einer systematischen Überwälzung des Schadens auf eine Partei führen.[21]

Mit anderen Worten: Ob die Regeln der Störung der Geschäftsgrundlage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Anwendung finden, hängt schlichtweg von den zugrundeliegenden (sonder-)vertraglichen Beziehungen und den Besonderheiten des Einzelfalles ab, weshalb auch im Hinblick auf die Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nachfolgend auf die hier zuvörderst interessierenden Fallgestaltungen eingegangen wird.

(f) Sonderfall 1: Miete von Veranstaltungsräumen

Bei der Miete von Veranstaltungsräumen oder Veranstaltungshallen durch die Bundeswehr handelt es sich de jure um gewerbliches Mietrecht. Dies hat zur Konsequenz, dass für die rechtliche Beurteilung der Folgen einer behördlichen Absage von Veranstaltungen mietrechtliche Besonderheiten zu beachten sein können:

(aa) Mietminderung um 100 %?

Ist die Nutzung der gemieteten Räume während des vereinbarten Zeitraums nicht möglich, könnte ein wesentlicher Mangel der Mietsache vorliegen. Dies mit der Folge, dass die Miete um 100 % gemindert werden könnte. Eine öffentlich-rechtliche Gebrauchsbeeinträchtigung stellt dann einen (Sach-)Mangel der Mietsache dar, wenn sie an die Beschaffenheit, die Beziehung zur Umwelt oder die Lage des Mietobjekts anknüpft.[22] Beruht die öffentlich-rechtliche Gebrauchsbeeinträchtigung demgegenüber auf persönlichen oder betrieblichen Umständen des Mieters, liegt kein Sachmangel vor.[23] Demgemäß ist danach zu differenzieren, ob das Mietobjekt aus sich heraus zur behördlichen Schließung oder Einschränkung geführt hat oder ob hierfür aus der Risikosphäre des Mieters stammende Umstände verantwortlich sind. Öffentlich-rechtliche Normen, welche die Nutzungsmöglichkeit der Mietsache einschränken (z.B. eine Begrenzung der Personenzahl der Besucher einer Veranstaltung) gehören zum Verwendungsrisiko des Mieters und stellen keinen Mietmangel dar.[24]

Hinzu kommt ein weiteres: Die öffentlich-rechtliche Beschränkung muss den Mieter (hier die Bundeswehr) auch

13 Lorenz, in: Schmidt (Hrsg.), Covid-19. Rechtsfragen zur Corona-Krise. 2020, § 1 Rn. 27; Liebscher/Zeyher/Steinbrück, ZIP 2020, 855 u. S. 856.
14 MüKo-Finkenauer, 8. Aufl. 2019, § 313 Rn. 62, S. 138 ff. Weller/Lieberknecht/Habrich, NJW 2020, S. 1021.
15 Grüneberg in: Palandt, 79. Aufl. 2020, § 313 Rn. 7; Lorenz, in: Schmidt (Hrsg.) COVID-19. Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 1 Rn. 37.
16 Stadler, in: Jauernig (Hrsg), BGB, 17. Aufl. 2018, § 313 Rn. 15.
17 BGH, Urt. v. 18.10.2001 – I ZR 193/99 = NJW 2002, 1720. Krebs/Jung, in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB-Schuldrecht, 3. Aufl. 2016, § 313 Rn. 69, 71 u. 73.
18 BGH, Beschl. v. 03.12.2014 – XII ZB 181/13.
19 OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.05.1992, NJW 1992, 3177.
20 BGHZ 7, 360; Grünberg, in: Palandt, 79. Aufl. 2020, § 313 Rn. 5, MüKo-Finkenauer, 8. Aufl. 2019, § 313 Rn. 18 m.w.N.
21 Weller/Lieberknecht/Habrich, NJW 2020, 1021.
22 BGH, NJW-RR 2014, S. 264; Häublein, in: MüKo BGB 8. Aufl. 2020, § 536 Rn. 25.
23 St. Rspr. seit BGH, Urt. v. 21.09.2006; 901; zuletzt LG Potsdam, Urt. v. 27.02.2015, NJOZ 2015, S. 1563, ebenso: Wiederhold, in: BeckOK BGB, 54. Edition, Stand: 01.05.2020, § 536 Rn. 46 u. Rn. 48, m.w.N.
24 Wiederhold, in BeckOK BGB, Bamberger/Roth/Hau/Posek, 53. Edition, Stand 01.02.2020, § 536 Rn. 50 m.w.N.

tatsächlich in seinem vertragsgemäßen Gebrauch einschränken.[25] Diese Voraussetzung ist indes nur dann erfüllt, wenn die zuständige Behörde die Nutzung des Mietobjekts durch ein rechtswirksames und unanfechtbares Verbot bereits untersagt hat. Hierfür reicht es nicht aus, dass das »Verbot da ist«. Vielmehr wird dem Mieter grundsätzlich zugemutet, die behördlichen Anordnungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.[26] Dies wiederum hätte die seltsam anmutende Konsequenz, dass der Hoheitsträger (Bundeswehr) ggf. im Wege des Eilrechtsschutzes eine gerichtliche Klärung gegen den anderen Hoheitsträger (Land oder Kommune) herbeizuführen hat. Zu konstatieren ist nach alledem, dass das behördlich angeordnete Verbot der Veranstaltung respektive Nutzung der Räume keinen nachträglichen Sachmangel darstellt und der Mieter (Bundeswehr) nicht berechtigt ist, von einem Minderungsrecht Gebrauch zu machen.[27]

(bb) Keine Mietzahlung wegen Unmöglichkeit?

Kann die Mietsache aufgrund des behördlichen Verbots nicht genutzt werden, könnte der Mieter (Bundeswehr) einwenden, dass dem Vermieter die Gebrauchsüberlassung der Mietsache zum Zwecke des vereinbarten Gebrauchs unmöglich ist, sodass er von der Gegenleistung (Zahlung des vereinbarten Mietzinses) gem. § 326 Abs. 1 BGB befreit ist. Zu berücksichtigen ist indes, dass im Mietrecht die Vorschrift des § 326 Abs. 1 BGB durch den insoweit spezielleren § 537 Abs. 1 Satz 1 BGB verdrängt wird.

Gem. § 537 Abs. 1 Satz 1 BGB hat der Mieter die Miete auch dann zu bezahlen, wenn er sein Gebrauchsrecht über die Mietsache aus einem in seiner Person liegenden Grund nicht ausüben kann. Hierfür ist es unerheblich, ob er dieses Gebrauchshindernis zu vertreten hat. Entscheidend ist vielmehr, ob das Gebrauchshindernis aus der Sphäre des Mieters (Bundeswehr) oder aus der Sphäre des Vermieters kommt.[28] Nicht in der Person des Mieters liegen Fälle der sog. höheren Gewalt, Naturkatastrophen, Streiks oder Versagen öffentlicher Verkehrsmittel.[29]

Ob die COVID-19-Pandemie ein Fall der sog. höheren Gewalt ist (wofür, wie unter B. I. 1. ausgeführt, gute Gründe sprechen), kann an dieser Stelle offen bleiben. Denn das kardinale Kriterium für die Einordnung einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkung oder Nutzungsuntersagung ist, ob die Anordnung der zuständigen Behörde auf einer objektbezogenen Gegebenheit oder auf personenbezogenen Umständen des Mieters (Bundeswehr) beruht, welche in dessen Risikobereich fallen. Mit anderen Worten:

Jeder potenzielle (Gewerberaum-)Mieter müsste daran gehindert sein, die Mietsache zu nutzen, was z.B. bei baulichen Mängeln oder der Nichteinhaltung von brandschutzrechtlichen Vorschriften der Fall ist. Erst dann kann von einer generellen Unerfüllbarkeit ausgegangen werden.[30] Dies wird sich indes in praxi kaum begründen, geschweige denn im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung beweisen lassen.

Zusammenfassend gilt damit Folgendes: Selbst wenn die COVID-19-Pandemie als ein Fall der höheren Gewalt angesehen werden sollte, besteht darüber hinaus keine generelle Unerfüllbarkeit, sodass für den Fall der Anmietung von Veranstaltungsräumen/Veranstaltungshallen auch von keiner generellen Unerfüllbarkeit und damit auch nicht von der Unmöglichkeit der Leistungserbringung ausgegangen werden kann. Die Bundeswehr bleibt in diesem Fall zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

(cc) Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

Es erscheint bereits fraglich, ob Mietvertragsparteien das Nichtauftreten der COVID-19-Pandemie bzw. sich hieraus ergebender Einschränkungen als gemeinsame Geschäftsgrundlage angesehen haben sollten,[31] weil das Verwendungsrisiko – wie vorstehend festgestellt – der Gläubiger (Bundeswehr) trägt und einseitige Erwartungen grundsätzlich nicht zur Geschäftsgrundlage werden können.[32]

Selbst wenn dies aber der Fall sein sollte, wofür in der aktuellen Situation bei der Miete von Veranstaltungsräumen oder Veranstaltungshallen durchaus gute Gründe bestehen, hätte dies zunächst nur zur Folge, dass der Mieter (Bundeswehr) einen Anspruch auf Vertragsanpassung geltend machen könnte.[33] Erst dann, wenn diese Verhandlungen nicht zu interessensgerechten Ergebnissen führen, wird ein Anspruch auf Vertragsbeendigung eingeräumt.[34] Zudem wird man bei der Frage der Zumutbarkeit die Dauer der Ausnahmesituation berücksichtigen müssen, weil viele noch im Frühjahr oder Sommer 2020 geplante Veranstaltungen ganz oder zum Teil verschoben wurden, während sich spätere Beschränkungen und Risiken im Herbst oder Winter 2020 relativieren, zumindest aber besser kalkulieren lassen.

Im Ergebnis kann dies alles aber offen bleiben. Denn Vorstehendes ist nur dann erheblich, wenn die Störung nicht bereits in den alleinigen Risikobereich der Vertragspartei (Bundeswehr) fällt, welche sich auf die Störung beruft. Bei dem hier einschlägigen (Gewerbemiet-) Vertrag liegt das Verwendungsrisiko bezüglich der Mietsache aber ohne jeden Zweifel beim Mieter.[35] Zudem hat jeder, der am Rechtsverkehr teilnimmt, das allgemeine Lebensrisiko zu tragen. Dies gilt auch und erst recht für den fiskalisch handelnden Hoheitsträger (Bundeswehr).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob nicht eine Änderung der gesetzlich vorgesehenen Risikoverteilung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben anzunehmen ist. Für eine Abkehr vom gesetzlichen Leitbild der Risikoverteilung zu Lasten des Mieters mag in der Privatwirtschaft durchaus angeführt werden, dass Betriebs- und Veranstaltungsverbote für viele Mieter eine Existenzbedrohung darstellen, welche nicht mit dem alltäglichen Gewinn- und Verlustrisikos eines Unternehmens zu vergleichen sind. Dies wird sich bei dem Hoheitsträger (Bundeswehr) als Vertragspartner nicht annehmen lassen.

Zusammenfassend gilt Folgendes: Selbst wenn man ein gemeinsames Risiko und damit eine gemeinsame Geschäftsgrundlage bei der Mietung von Veranstaltungsräumen und Veranstaltungshallen durch die Beschränkungen der COVID-19-Pandemie annehmen würde, ist gleichwohl die Anwendung

25 BGH, IMR 2009, 371; Hübner/Griesbach/Fuerst, in: Lidner-Figura/Oprée/Stellmann, Geschäftsraummiete, 4. Aufl. 2017, Rn. 282.
26 BGH, NJW-RR 2014, Rn. 264; Eisenschmidt, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, 14. Aufl. 2019, § 536 Rn. 95.
27 Melcher, IMR 2020, 193; Illies, IMR 2020, 224.
28 BGH, Urt. v. 23.10.1996; NJW 1997; 194; Blank/Börstinghaus, Miete, 5. Aufl. 2017, § 537 Rn. 1.
29 Bieber, in: Müko BGB, 8. Aufl. § 537 Rn. 5.
30 Grüneberg in: Palandt, 79. Aufl. 2020, § 275 Rn. 13.
31 So aber Melcher, IMR 2020, 193.
32 BGH, Urt. v. 17.03.2010, NZM 2010, 365; BGH, Urt. v. 23.10.2019, NJW 2020, 333.
33 Herlitz, jurisPR-MietR 8/2020 Anm. 1; 16.04.2020, II.2.
34 Illies, ZMR 2020, S. 225; ebenso: Herlitz, jurisPR-MietR 8/2020, Anm. 1; 16.04.2020, II.2.
35 Ebenso: Melcher, IMR 2020, 193; Illies, IMR 2020, 224.

des § 313 Abs. 1 BGB für diese Fallkonstellation zugunsten des Hoheitsträgers und damit der Bundeswehr ausgeschlossen.

(g) Sonderfall 2: Gemischte (Kauf-, Miet-, Werk-, und Dienstleistungs-)Verträge

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen und Events der Bundeswehr entspricht es gängiger Praxis, dass die Bundeswehr bei gewerblichen Veranstaltern oder sonstigen Vertragspartnern nicht nur – wie vorstehend beschrieben – Räume mietet, sondern »Komplettpakete« bucht, in dem nur (oder alternativ neben Veranstaltungsräumen) auch sonstige Leistungen (z.B. Versorgung mit Speisen und Getränken; Unterstützung durch zivile Servicekräfte und/oder Techniker) gebucht werden. In diesem Fall stellt sich zunächst das rechtliche Problem, dass die hier gebuchten Leistungen Elemente verschiedener Vertragstypen in sich tragen. Dies mit der Folge, dass in einem Vertrag alternativ oder/und kumulativ Elemente des Kauf-, Miet-, und Dienstvertrages (ggf. auch Werkvertrages) enthalten sein können, sodass ein sog. gemischter Vertrag vorliegt. Über diese im BGB völlig ungeregelte Frage besteht in der rechtlichen Behandlung Uneinigkeit.[36] In einem ersten Schritt ist hier zu differenzieren, ob es sich bei dem »gemischten Vertrag« um einen sog. Typenkombinationsvertrag, einen sog. Typenverschmelzungsvertrag oder um einen sog. typenfremden Vertrag handelt.

Typenverschmelzungsverträge liegen vor, wenn eine einzige Leistung so gestaltet ist, dass sie zwischen zwei gesetzlich geregelten Typen steht, was z.B. bei der gemischten Schenkung der Fall ist.[37] Dies ist bei den hier in Rede stehenden Fallkonstellationen ersichtlich nicht einschlägig, da es hier – wie vorstehend aufgezeigt – um mehrere Leistungen in einem Vertrag geht. Mithin kann diese Variante unbeachtet bleiben. Gleiches gilt für den sog. typenfremden Vertrag. Ein derartiger Vertrag ist anzunehmen, wenn neue – im BGB nicht vorgesehene – Schuldverträge »erfunden« werden (z.B. Leasing- oder Factoringverträge), was vorliegend gleichfalls nicht im Fokus steht.[38]

Einschlägig ist vielmehr ein sog. Typenkombinationsvertrag. Dieser Vertrag zeichnet sich dadurch aus, dass auf einer Vertragsseite Leistungen, die zu verschiedenen Vertragstypen gehören, gehäuft sind.[39] Dies ist bspw. dann der Fall, wenn die Bundeswehr bei einem Vertragspartner für ein Event ein Komplettpaket bestehend aus Veranstaltungsräumen, Catering und/oder Gestellung von Veranstaltungstechnik bucht. In diesem Fall besteht dieser Vertrag aus Elementen der Miete (Veranstaltungsräume), des Kauf-/Werkvertrages (Verköstigung) und der Dienstleistung (Servicekräfte). Regelmäßig sind in derartigen Konstellationen die typenverschiedenen Leistungen nach dem Recht des Vertragstyps zu behandeln, dem sie angehören (sog. Trennungstheorie).[40]

Dies ist dann problematisch, wenn für einen der kombinierten Vertragstypen zwingendes Recht besteht. Bspw. besteht bei mangelhafter Dienstleistung, anders als im Kauf- und Werkvertragsrecht (vgl. §§ 437 Nr. 2, 441 bzw. §§ 634 Nr. 3, 638 BGB), grundsätzlich kein Minderungsrecht, sondern lediglich gem. § 626 BGB ein Recht zur Kündigung oder ggf. über § 280 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz.

In derartigen Fällen ist der Schwerpunkt des Vertrages nach dem jeweiligen Parteiwillen zu ermitteln.[41] Dies mit der Folge, dass der Vertrag dann einheitlich nach dem Recht des »überwiegenden Teils« zu behandeln ist, ergo auch vertragsfremde Rechtsfolgen eintreten können.[42]

Legt man dies zugrunde, so gilt Folgendes: Die Durchführung eines Events oder einer Tagung zeichnet sich primär dadurch aus, dass Menschen an einem bestimmten Ort zum Zwecke der Information, Kommunikation oder/und gemeinsamer Meinungsbildung zusammen kommen und in Interaktion treten. Ob an diesem Ort daneben weitere Leistungen, wie Verköstigung oder Dienstleistungen offeriert werden, ist sekundär. Dies mit der Folge, dass der Schwerpunkt in der Überlassung von »Raum« zu sehen ist, ergo (gewerbliches) Mietrecht zur Anwendung kommt. Hierfür spricht auch, dass die Bundeswehr nicht die Verantwortung der inhaltlichen Gestaltung der Veranstaltung delegieren wird, mithin die übrigen Dienstleistungen eine untergeordnete und bestenfalls begleitende Wirkung haben dürfen.

Hiervon ausgehend gelten bei einer behördlichen Absage die unter (f) aufgezeigten Rechtsfolgen, wonach – mangels Annahme der Unmöglichkeit der Leistung – die Bundeswehr nolens volens zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet bleibt. Anders ist es nur dann, wenn ein Vertrag vorliegen sollte, bei welchem der Schwerpunkt nicht im (gewerblichen) Mietrecht liegt. Hier verbleibt es dann bei dem unter B. II. 1. (a) (bb.) gefundenen Ergebnis, wonach die Bundeswehr von der Zahlungspflicht befreit bleibt.

2. »Freiwillige« Absage der Veranstaltung

Sagt die Bundeswehr eine Veranstaltung »freiwillig« ab, also ohne dass behördliche Verbote vorliegen, z.B. weil nicht ausreichend Teilnehmer einer Veranstaltung wegen der Corona-Pandemie erwartet werden, ist hinsichtlich der Rechtsfolgen ebenfalls nach der Art der vertraglichen Sonderbeziehung zu differenzieren:

(a) Miete von Veranstaltungsräumen/Veranstaltungshallen

Geht es um die Miete von Veranstaltungsräumen/Veranstaltungshallen, so fehlt es aus den unter Punkt B. II. 1. (f) genannten Gründen an einem Fall der Unmöglichkeit, sodass die Bundeswehr zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet bleibt.

(b) Gemischte (Kauf-, Miet- und Dienstleistungs-)Verträge

Insoweit gilt gleichfalls vom Grundsatz das unter B. II. 1.(f) Gesagte. Etwas anderes könnte jedoch für den Fall gelten, wenn der Veranstalter (Bundeswehr) gegenüber den Dienstleistern (z.B. Caterer oder Servicekräften etc.) berechtigt wäre eine Veranstaltung abzusagen:

Wenn die Bundeswehr eine Veranstaltung proaktiv absagt, können die Dienstleister ihre Leistungen nicht mehr zu dem vereinbarten Vertragszweck erbringen, sodass auch in diesem Fall ohne Weiteres von dem Vorliegen einer Unmöglichkeit

36 Vgl. statt Vieler: Looschelders, Schuldrecht. Besonderer Teil, 15. Aufl. 2020, Rn. 11 ff.; Emmerich, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2019 § 311 Rn. 28; BGH, Urt. v. 02.10.2019, NJW 2020, 329.

37 Medicus/Lorenz, Schuldrecht II. Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018, § 57 Rn 8; Stadler, in: Jauernig, BGB, 17. Aufl. 2018, § 311 Rn. 32.

38 Medicus/Lorenz, Schuldrecht II. Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018, § 57 Rn. 16; Herresthal, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOGK, Stand: 01.06.2019, § 311 Rn. 87; Koch, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2019, Anh. § 515 Rn. 34 f.

39 Medicus/Lorenz, Schuldrecht II. Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018, § 57 Rn. 2; Gehrlein, in: BeckOK BGB, 54. Edition Stand: 01.05.2020, § 311 Rn. 23.

40 Vgl. statt Vieler: Looschelders, Schuldrecht. Besonderer Teil, 15. Aufl. 2020, Rn. 12; BGH, Urt. v. 13.09.2007, NJW 2008, 1073.

41 BGH, Urt. v. 12.01.2017, NJW-RR 2017, 623; BGH, Urt. v. 08.10.2009, NJW 2010, 151.

42 Z.B. Minderungsrecht bei einem Dienstvertrag.

auszugehen ist. Dies mit der Folge, dass die Dienstleister gem. § 275 BGB von ihrer Leistungspflicht befreit werden, indes gem. § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB auch den Anspruch auf die Gegenleistung (Geldleistungsschuld der Bundeswehr) verlieren. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass die Bundeswehr dies zu vertreten hat. Hieran könnte man durchaus denken, wenn die Bundeswehr die Veranstaltung »freiwillig« absagt. Etwas anderes und damit eine »Ausnahme von der Ausnahme« liegt dann vor, wenn die Bundeswehr zur Absage der Veranstaltung berechtigt oder sogar verpflichtet gewesen wäre.

Eine derartige Berechtigung und/oder Verpflichtung ließe sich analog § 275 Abs. 3 BGB aus Gründen der Infektionsprävention begründen. Denn zum einen obliegt dem Veranstalter (Bundeswehr) gem. § 241 Abs. 2 BGB eine Rücksichtspflicht (i.F.d. Schutzpflicht) gegenüber den potentiellen Teilnehmern der Veranstaltung.[43] Dies selbst dann, wenn (potentielle) Besucher der Veranstaltung durch ihre Teilnahme konkludent in eine Gesundheitsgefährdung einwilligen würden, weil diese (hypothetische) Einwilligung nicht zu Lasten Dritter (nämlich der Personen, welche von den Teilnehmern angesteckt werden) erfolgen kann.[44] Zum anderen könnte sich der Veranstalter (Bundeswehr) darauf berufen, dass er keinen weiteren, vor allem vermeidbaren, Infektionsherd zu Lasten der Bevölkerung schaffen wollte. Vorstehendes gilt umso mehr, als es sich bei dem Veranstalter Bundeswehr nicht um »irgendeinen Veranstalter«, sondern um einen Hoheitsträger handelt, dem über Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG Schutzpflichten für das Leben und die Gesundheit obliegen.

Folgt man dem, so sind analog § 275 Abs. 3 BGB die Pflichtenkollisionen dahingehend aufzulösen, dass der Schuldner seine Leistung hinter kollidierende Pflichten und Rechtsgüter der Allgemeinheit zurückstellen kann, sofern eine Interessenabwägung zugunsten der Allgemeinheit ausfällt. Letzteres ließe sich aufgrund der Ausbreitung und Folgen der COVID-19-Pandemie ohne Weiteres begründen.[45]

Zusammenfassend gilt: Erfolgt die Absage der Veranstaltung durch die Bundeswehr aus Gründen der Infektionsprävention, ist die Bundeswehr von ihrer Zahlungspflicht befreit. Dies gilt aber nicht, wenn der Schwerpunkt des gemischten Vertrages in der Überlassung von (Veranstaltungs-)Räumen liegt, da in diesem Fall das Verwendungsrisiko einseitig in der Sphäre der Bundeswehr liegt.

C. Zusammenfassung

Liegen wirksame Force Majeure-Klauseln vor, entfällt bei der Absage einer Veranstaltung regelmäßig eine Zahlungsverpflichtung der Bundeswehr. Dies unabhängig davon, ob die Veranstaltung durch die zuständige Behörde abgesagt wurde oder eine »freiwillige« Absage durch die Bundeswehr erfolgt. Entsprechendes gilt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei Fehlen von Force Majeure-Klauseln. Anders ist es nur dann, wenn die Bundeswehr Veranstaltungsräume mietet oder ein gemischter Vertrag mit Schwerpunkt der Miete von Veranstaltungsräumen vorliegt.

43 Weller/Lieberknecht/Habrich, NJW 2020, 1020.
44 Weller/Lieberknecht/Habrich, NJW 2020, 1020.
45 Weller/Lieberknecht/Habrich, NJW 2020, 1020.

Kurzbeiträge

Digitale Souveränität

Regierungsdirektor Michael Klinkenberg*

A. Der herkömmliche Souveränitätsbegriff

Nach gegenwärtigem Verständnis stehen sich zum Inhalt des Begriffs »Souveränität« zwei Meinungen gegenüber. Die sogenannte »Formelle Theorie« stellt allein darauf ab, dass ein Staat nicht vom Recht anderer Staaten abhängig ist. Er ist dann souverän, wenn sich seine Beziehungen zu Drittstaaten formell unmittelbar nach Völkerrecht bestimmen. Demgegenüber verlangt die »Materielle Theorie«, die zunächst auch vom Erfordernis der Völkerrechtsunmittelbarkeit ausgeht, zudem materielle Komponenten. Die Frage nach der Souveränität eines Staates lasse sich danach bestimmen, ob er von der Kontrolle anderer Staaten bei der Entscheidung über seine innere Ordnung und seine Außenpolitik frei sei. Eine etwa vertragliche Beschränkung durch Drittstaaten bleibe möglich. Sie dürfe jedoch nicht so weit gehen, dass in die Verfassungsautonomie[1] eingegriffen werde.[2] Für die materielle Theorie spricht die sprachliche Herkunft des Begriffes »souverän«[3] und der Umstand, dass ein alleiniges Abstellen auf die Völkerrechtsunmittelbarkeit nicht andere die Souveränität limitierende Faktoren berücksichtigt.

* Der Autor ist Referent in der Abteilung Planung des Bundesministeriums der Verteidigung. Er gibt seine persönliche Auffassung wieder.
1 Autonomie bedeutet Recht auf Unabhängigkeit oder Selbstgesetzlichkeit; Duden, Bd. 7, 4. Aufl. 2007, S. 60.
2 Raap, Der Souveränitätsbegriff im Völkerrecht; BWV 2020, 34, 36; ders, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des militärischen Bereichs und der deutschen Einheit, 1992 (zugl. Diss. Würzburg 1991), S. 20.
3 »Die staatlichen Hoheitsrechte uneingeschränkt ausübend« von gleichbedeutend französisch »souverain« (Duden, Bd. 7, 4. Aufl. 2007, S. 778).